

**Modellvertrag über den Betrieb einer „Erweiterten GTP“ nach AMS V3/13 – 2022 vom
19.08.2022 und AMS V3/02 - 2024 vom 09.04.2024**

zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit
und Soziales (StMAS)

und

☐ dem externer Träger der Erweiterten GTP:

ggf. vertreten durch¹:

(Name, Adresse)

oder

☐ den Tagespflegepersonen in selbstständiger Tätigkeit:

(Namen, Adressen der Tagespflegepersonen)

für die GTP:

(Name und Anschrift der GTP)

Mit Unterzeichnung des nachfolgenden Modellvertrags erteilt das StMAS seine nach Art. 31 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erforderliche Zustimmung zum Betrieb der o.g. Großtagespflege unter den in diesem Vertrag bezeichneten Bedingungen.

Die Kommunen stehen aufgrund des in den letzten Jahren stark angestiegenen Bedarfs an Betreuungsplätzen bei gleichzeitigem Fachkräftemangel vor der großen Herausforderung, eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung sicherzustellen. Das System Kinderbetreuung hat die Belastungsgrenze erreicht und zum Teil bereits überschritten. Auch wenn die Tagespflege im Ü3-Bereich nicht rechtsanspruchserfüllend im Sinne des SGB VIII ist, stellt sie dennoch für viele Familie ein bedarfsgerechtes Angebot dar. Im Rahmen der Experimentierklausel soll es ermöglicht werden, befristet von einzelnen gesetzlichen Vorgaben abzuweichen, um mehr Betreuungsplätze zu schaffen.

¹ wenn Träger keine natürliche Person

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage sind die Vorgaben des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG), soweit nicht in diesem Vertrag jeweils Abweichungen vereinbart werden.

§ 2

Rahmenbedingungen

- (1) In Abweichung von Art. 9 Abs. 2 S. 2 BayKiBiG können mehrere Tagespflegepersonen, die sich im Sinne einer Großtagespflege zusammenschließen, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, bis zu zehn (anstatt acht) gleichzeitig anwesende Kinder betreuen, ohne, dass mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft ist. Art. 9 Abs. 2 S. 3 BayKiBiG bleibt unberührt.
- (2) Voraussetzung für eine Erweiterung auf zehn gleichzeitig anwesende Kinder ist, dass alle in der Großtagespflege regelhaft tätigen Tagespflegepersonen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses über eine nachgewiesene Qualifizierung im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen.

§ 3

Ergänzende Hinweise

Das StMAS weist darauf hin, dass

- (1) alle als Tagespflegeperson tätigen Personen einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedürfen und dies mindestens B2-Niveau in deutscher Sprache voraussetzt und
- (2) in der Tagespflege in jedem Fall eine persönliche Zuordnung von Kind zu Tagespflegeperson stattfinden muss.

§ 4

Evaluation und Datenschutz

- (1) Die Großtagespflege ist bereit, sich wissenschaftlich durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) begleiten zu lassen, gewährt zu diesem Zweck den Zugang zur Einrichtungen und nimmt an wissenschaftlichen Erhebungen teil. Zu Zwecken der Evaluation kann das IFP über folgende Email-Adresse Kontakt zur Großtagespflege aufnehmen:

- (2) Der Träger der Großtagespflege bzw. die beteiligten Tagespflegepersonen gewähren Einblick in die Finanzierung der Betriebskosten.
- (3) Für Informationsweitergabe und -austausch im Sinne des Sozialdatenschutzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach den SGB I, VIII, X, BayDSG, BayKiBiG, DSGVO sowie die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Einverständnis der Eltern ist im Aufnahmeantrag zu dokumentieren.

§ 5

Schriftform, Änderungen, Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Modellvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 6

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Modellvertrag tritt mit Datum der Unterschrift für den Freistaat Bayern in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht

- (1) der Freistaat bis spätestens 31. Mai vor Ablauf der Laufzeit die Beendigung des Modellprojekts mittels Arbeitsministeriellem Schreiben (AMS) bekannt gibt oder
- (2) die GTP dem zuständigen Referat V3 des StMAS die Beendigung der Teilnahme am Modellprojekt schriftlich oder per E-Mail mitteilt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Modellvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An Stelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Modellvertrag Lücken haben sollte.

Für den Freistaat Bayern:

Für die GTP:

München, den _____

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Hans-Jürgen Dunkl, Leitender Ministerialrat

(Unterschrift)

(Name des Unterzeichnenden)

(Unterschrift)

(Name des Unterzeichnenden)